

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Oktober/15
8. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

Holsteinisches OLG, 17.09.2015 – 11 U 141/14 – Haftung nach gemeinsamer Baum-Fäll-Aktion

S. 5

BGH, 23.07.2015 – V ZB 1/14 – Gutgläubiger lastenfrier Erwerb: Nicht eingetragene Dienstbarkeit

S. 6

Strafrecht

BGH, 02.09.2015 – 2 StR 49/15 – Rechtlicher Hinweis nötig bei § 27 und § 25 II StGB

S. 7

Öffentliches Recht

EuGH, 06.10.2015 – C-362/14 – „Safe Harbour“ gewährleistet kein ausreichendes Datenschutzniveau

S. 9

BVerfG, 27.07.2015 – 1 BvR 1452/13 – Zum Auskunftsanspruch der Presse gegen Bundesbehörden

S. 10

BVerfG, 06.10.2015 – 1 BvR 1571/15 – Tarifeinheitsgesetz: Spartengewerkschaften scheitern vor BVerfG

S. 11

Arbeitsrecht

LAG Baden-Württemberg, 06.05.2015 – 4 Sa 94/14 – Verlängerte Kündigungsfrist in der Wartezeit als Umgehung des KSchG

S. 13

ArbG Herne, 07.07.2015 – 3 Ca 684/15 – Zur Anrechnung von Weihnachts- und Urlaubsgeld auf Mindestlohn

S. 15

LAG Berlin-Brandenburg, 02.10.2015 – 9 Sa 570/15 u.a. – MiLoG: Zur Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld

S. 16

Handels- und Gesellschaftsrecht

EuG, 07.10.2015 – T-79/13 – EZB haftet nicht für Verluste griechischer Schuldtitel

S. 17

EuG, 30.09.2015 – T-364/13 – Lacoste-Krokodil und der Kaiman

S. 18

LAG Düsseldorf, 20.01.2015 – 16 Sa 459/14 – Innenhaftung des Geschäftsführers für Kartellbußen

S. 19

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP veranstaltet am 13.11. in Frankfurt einen Workshop zum Steuerrecht (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Schalast & Partner sucht Referendarinnen und Referendare (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei AC Tischendorf sucht Referendarinnen und Referendare (Anzeige auf S. 8).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje sucht einen Rechtsanwalt (m/w) in Sulingen (Anzeige auf S. 12).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

eine kurze Zusammenfassung der – Aufsehen erregenden – „Safe-Harbour-Entscheidung“ finden Sie auf S. 9 der vorliegenden Ausgabe der ZARA.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeige der Kanzleien **Linklaters und Schalast & Partner** auf den folgenden beiden Seiten.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

ACHTUNG, PRAXIS: STEUERRECHT

Für Juristen und Wiwis.



Bewerben Sie sich jetzt als **fortgeschrittener Student der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, Referendar oder Berufseinsteiger (m/w)** für unseren **Workshop Steuerrecht am 13. November 2015**. Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 4. November per E-Mail an recruitment.germany@linklaters.com.

Selbstverständlich übernehmen wir die Anreise- und Übernachtungskosten für die Teilnehmer. Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf <http://career.linklaters.de/ws-steuerrecht> vorbeischaun.

Linklaters LLP

Angelika Estein, Recruitment

+49 69 71003 282

recruitment.germany@linklaters.com

Eine gute **Ausbildung** ist der Beginn des
Erfolges. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen
Rechtsanwaltsboutique aus erster Hand näher kennen. Wir suchen
Referendarinnen und **Referendare** und wollen
Sie in den Bereichen **Banking**, **Corporate** oder **Arbeitsrecht** eng
in die Teamarbeit unserer Associates und Partner und nah an unseren nationalen und
internationalen Mandanten einbinden. Sie verfügen über eine **erstklassige**
juristische Ausbildung, wollen sich stetig weiterbilden, suchen nach einer
Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei
und haben **Spaß** an anspruchsvoller juristischer
Arbeit – bewerben Sie sich bei uns.

Die nächsten Kurse von *Jura* Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: Mitte Februar 2016
Rechtzeitig Plätze sichern!

Saarbrücken: nächster Beginn August 2016
Wir freuen uns auf Sie zum Probehören !!

Heidelberg: Beginn 05. Oktober 2015; nächster Kurs ab Anfang April '16
Noch wenige freie Plätze für den Kursbeginn am 5.10. !!

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte März 2016

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Mitte März 2016
Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt März 2016

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 03. Oktober 2015 (übernächster ab März 2016)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '15; nächster Beginn: April '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: Holsteinisches OLG	Haftung nach gemeinsamer Baum-Fäll-Aktion	BGB
Aktenzeichen: 11 U 141/14		§ 242
Datum: 17.09.2015		

	<p>Verabreden sich Bekannte zu gemeinsamen Baumfällarbeiten mit einem abgesprochenen arbeitsteiligen Vorgehen, so haftet ein Teilnehmer der gemeinsamen Aktion nicht dem anderen Teilnehmer, auch wenn dieser sich dabei schwer verletzt. Es widerspricht dem aus dem Gebot von Treu und Glauben folgenden Verbot des Selbstwiderspruches, wenn der Verletzte die finanziellen Folgen seiner Körperverletzung teilweise auf den anderen Teilnehmer abwälzen will, obwohl er sich selbst aus freiem Entschluss und eigener Sorglosigkeit in die gefährliche Situation begeben hat.</p>
---	---

Sachverhalt: Der Kläger und zwei weitere Bekannte verabredeten sich im Frühjahr 2011 zu einer gemeinsamen Baumfällaktion. Sie hatten alle schon in der Vergangenheit Säge- und Fällarbeiten durchgeführt und gingen nach einem gemeinsamen, zuvor besprochenen Plan arbeitsteilig vor.

Der Kläger brachte Motorsäge, Seile und andere Utensilien mit. Sein beklagter Bekannter hatte einen Hubwagen und einen Traktor geliehen. Der Hubwagen wurde unter einer Linde positioniert und der Kläger auf der Hebebühne in Höhe der Baumkrone hochgefahren. Der Kläger befestigte an einem in der Krone der Linde befindlichen Ast ein Seil. Die beiden anderen Bekannten verlängerten das Ende des Seils, indem sie hieran weitere Seile knoteten. Sie befestigten das letzte Ende am Traktor. Der Beklagte befand sich im Traktor und hielt mit diesen die aneinandergeknoteten Seile auf Spannung.

Der Kläger begann auf der ausgefahrenen Hebebühne mit der Motorsäge den Ast abzusägen. Der Beklagte fuhr mit dem Traktor an und der Ast löste sich vom Baum. Dabei wurde der Beklagte durch den Ast aus der Kanzel der Hebebühne geschleudert und stürzte aus etwa 8 Meter Höhe zu Boden, wobei er sich schwer verletzte. Bei diesem Vorgang riss eines der Seile kurz hinter dem Traktor. Die Verknotung der Seile selbst löste sich nicht. Der Kläger verlangt nun von dem Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Die Lösung:

Der Beklagte haftet nicht für die Schäden, die der Kläger bei der gemeinsamen Baumfällaktion erlitten hat.

Zwar hat der Beklagte fahrlässig gehandelt und durch sein Verhalten den Unfall mitverursacht. Der vorgesehene Ablauf, wonach der Kläger von der Bühne aus den Ast absägte und dieser dann im Fallen weggezogen werden sollte, war extrem gefährlich und sorgfaltswidrig. Dieser Plan war schon deshalb nicht gefahrlos umsetzbar, weil eine Kommunikation zwischen dem Kläger und dem Beklagten fast ausgeschlossen war. Der Kläger hielt die Motorsäge und befand sich neben der Baumkrone, der Beklagte in einem Traktor mit laufendem Motor. Außerdem bestand offensichtlich die Gefahr, dass durch den Sturz oder Seitbewegungen des Astes der Kläger oder die Hebebühne getroffen würden.

Da hier eine gemeinsam geplante gefährliche Handlung vorlag, bei der sich der Beklagte auch an den erdachten Plan hielt, ist ihm der Schaden des Klägers nicht zuzurechnen. Der Kläger verletzt das aus dem Gebot von Treu und Glauben folgende Verbot des Selbstwiderspruches, wenn er die finanziellen Folgen seiner Körperverletzung teilweise auf den Beklagten abwälzen will, obwohl er sich selbst aus freiem Entschluss und eigener Sorglosigkeit in die gefährliche Situation begeben hat.

Der Kläger konnte aus seiner Position auf dem Hubwagen in rund 8 Metern Höhe die Gefährlichkeit der Situation deutlich besser erkennen als der Beklagte. Ihm musste die Fallhöhe bewusst sein, er hätte sich mit einem Gurt absichern können und er konnte die Größe und Position des Astes besser einschätzen. Da er die Säge bediente, hätte er die gefährliche Arbeitsweise jederzeit selbst beenden können. Der Beklagte hat auch keinen zusätzlichen Gefahrenkreis geschaffen, in dem er mit dem Traktor an dem Ast zog. Diese Arbeitsteilung entsprach gerade dem geplanten gemeinsamen Vorhaben der Parteien.

Gericht: BGH	Gutgläubiger lastenfreier Erwerb: Nicht eingetragene Dienstbarkeit	BGB
Aktenzeichen: V ZB 1/14		§ 892
Datum: 23.07.2015		

	Der gutgläubig lastenfreie Erwerb eines Miteigentumsanteils oder einer Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheit erstreckt sich auch auf nicht eingetragene, jedoch eintragungsbedürftige Dienstbarkeiten an einem Grundstück. Nicht gebuchte Dienstbarkeiten, die an einzelnen Miteigentumsanteilen nicht fortbestehen können, erlöschen dann insgesamt und damit auch im Verhältnis zu den anderen Miteigentümern bzw. Wohnungs- oder Teileigentümern.
---	---

Sachverhalt: Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen kommunalen Zweckverband. Dieser hatte im Januar 2013 unter Bezugnahme auf eine Leitungs- und Anlagenbescheinigung des Landkreises die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für eine Schmutzwasserleitung auf einem nach dem Liegenschaftskataster bezeichneten Flurstück unter Angabe einer Grundbuchblattnummer beantragt.

Das Grundstück ist in 26 Wohnungs- und Teileigentumseinheiten aufgeteilt. Bei einer Einheit war ein Antrag auf Umschreibung des Eigentums im Februar 2012 gestellt und die Eintragung im gleichen Monat vorgenommen worden.

Das Grundbuchamt wies den Antrag zurück. Die Beschwerde des Antragstellers blieb vor dem OLG erfolglos. Das galt auch für die Rechtsbeschwerde vor dem BGH.

Die Lösung:

Das Grundbuchamt hatte den Antrag auf Eintragung einer Leitungsdienstbarkeit zu Recht zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Leitungsdienstbarkeit lagen nicht vor, da dessen Unrichtigkeit nicht nachgewiesen worden war. Das Grundbuch ist in Ansehung des außerhalb des Grundbuchs entstandenen Rechts nur dann unrichtig, wenn dieses Recht im Zeitpunkt des Eingangs des Berichtigungsantrags noch besteht. Ein Antragsteller, der eine Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 Abs. 1 GBO beantragt, hat - mit Ausnahme ganz entfernt liegender, theoretischer Möglichkeiten - lückenlos alles auszuräumen, was der begehrten berichtigenden Eintragung entgegenstehen könnte. Dazu gehört insbesondere auch die Möglichkeit eines lastenfreien gutgläubigen Erwerbs.

Die außerhalb des Grundbuchs entstandenen, jedoch nicht gebuchten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten der Versorgungsunternehmen können durch einen gutgläubig lastenfreien Erwerb des Grundstücks nach § 9 Abs. 1 S. 2 GBBerG i.V.m. § 892 Abs. 1 S. 1 BGB erlöschen. Ein solcher gutgläubig lastenfreier Erwerb nach § 892 Abs. 1 BGB war hier möglich, weil im Februar 2012 - somit nach dem Ablauf der Schutzfrist für die nicht gebuchten Rechte - ein Antrag auf Umschreibung des Eigentums in Vollzug eines notariellen Kaufvertrags bei dem Grundbuchamt eingegangen war, die zwei Tage später erfolgte. Kommt ein gutgläubig lastenfreier Erwerb gem. § 892 Abs. 1 BGB in Betracht, darf das Grundbuchamt das nicht gebuchte Recht im Wege der Grundbuchberichtigung nach § 22 Abs. 1 GBO nur eintragen, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Erwerber die Unrichtigkeit des Grundbuchs positiv kannte. So etwas hatte der Antragsteller weder vorgetragen noch den Nachweis dafür in der erforderlichen Form des § 29 Abs. 1 GBO geführt.

Anders wäre es nur gewesen, wenn die nicht gebuchte Leitungsdienstbarkeit nicht nach § 892 Abs. 1 BGB erlöschen könnte, solange nicht das belastete Grundstück insgesamt, sondern lediglich einzelne Wohnungs- und Teileigentumseinheiten veräußert werden. Ob der Erwerb eines Miteigentumsanteils am Grundstück oder einer Wohnungs- oder Teileigentumseinheit an diesem - wenn der Erwerber in Ansehung der nicht gebuchten Belastung am gesamten Grundstück im guten Glauben ist - zum Erlöschen des Rechts führt, ist streitig. Die Rechtsfrage ist jedoch in dem Sinne zu entscheiden, dass der gutgläubig lastenfreie Erwerb eines Miteigentumsanteils oder einer Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheit sich auch auf nicht eingetragene, jedoch eintragungsbedürftige Dienstbarkeiten am Grundstück erstreckt. Nicht gebuchte Dienstbarkeiten, die an einzelnen Miteigentumsanteilen nicht fortbestehen können, erlöschen dann insgesamt und damit auch im Verhältnis zu den anderen Miteigentümern bzw. Wohnungs- oder Teileigentümern.

Strafrecht

Gericht: BGH	Rechtlicher Hinweis nötig bei § 27 statt § 25 II StGB	StPO § 265
Aktenzeichen: 2 StR 49/15		
Datum: 02.09.2015		

	<p>Der Teilnehmer unterstützt eine fremde Tat über die er nicht die Tatherrschaft besitzt, während der Mittäter alle Tatbestandsmerkmale selbst verwirklicht (Fischer, StGB, § 27 Rn. 2). Die Strafe ist dementsprechend nach §§ 27 II, 49 I StGB zu mildern. Daraus folgt, dass die Verteidigung regelmäßig anders ausfällt, da zum Beispiel der doppelte Gehilfenvorsatz eine wesentlich andere Beurteilung erfordert, als der Tatvorsatz des Haupttäters. Dementsprechend ist es stets möglich, dass das Urteil auf dem fehlenden Hinweis beruht, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein entsprechender Verteidigungsvortrag ein anderes Urteil zu Folge gehabt hätte. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Urteil und Gesetzesverstoß braucht nicht vorzuliegen; es genügt die Möglichkeit.</p>
---	---

Sachverhalt: Nach den Feststellungen des LG betrieb der Mitangeklagte W ein Unternehmen, das Kunden erhebliche Darlehen ohne Kreditsicherheiten und Bonitätsprüfung in Aussicht stellte. Die Vergabe der Darlehen sollte angeblich nur von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr abhängig sein. Tatsächlich hatte W nicht die Absicht, Darlehen zu vergeben. Es ging ihm ausschließlich darum, im Rahmen eines Schneeballsystems die sogenannte erste Bearbeitungsgebühr zu vereinnahmen. Der Angeklagte M und der Mitangeklagte N unterstützten seine betrügerischen Machenschaften dadurch, dass sie in Kenntnis der Täuschungsabsicht die Kunden vertrösteten, welche die Darlehensauszahlung annahmten, und bei der Organisation von Präsentationsveranstaltungen zum Anwerben neuer Kunden mitwirkten. Im Tatzeitraum kam es mindestens zu zehn Einzelfällen der Täuschung bestimmter Kunden durch den Mitangeklagten W. Das LG hat keine unmittelbaren Mitwirkungshandlungen des Angeklagten M hieran festgestellt. Es hat ihn aber wegen Beihilfe zum Betrug im Rahmen eines Organisationsdelikts in zehn tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt. Hiergegen richtet sich die auf eine Verfahrensrüge und die Sachbeschwerde gestützte Revision des Angeklagten M. Das Rechtsmittel hat mit der Verfahrensrüge Erfolg.

Die Lösung:

Die Revision rüge zu Recht eine Verletzung der Hinweispflicht aus § 265 I StPO durch das LG. Dem M sei in der Anklageschrift gewerbsmäßig begangener Betrug in 142 Fällen vorgeworfen worden, wobei es in drei Fällen beim Versuch geblieben sei. Die Anklageschrift war durch den Eröffnungsbeschluss der Strafkammer unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden. In der Hauptverhandlung erfolgte eine Verfahrensbeschränkung gemäß § 154 II StPO. Anschließend wies das LG darauf hin, dass auch eine Verurteilung des M wegen einer einheitlichen Tat in Betracht komme. Ein Hinweis darauf, dass anstelle von Mittäterschaft auch Beihilfe in Betracht kommen könne, wurde hingegen nicht erteilt. Dies sei verfahrensfehlerhaft. Die Hinweispflicht gemäß § 265 I StPO gelte nicht nur in Bezug auf den Straftatbestand, sondern auch für die nach dem Urteil maßgebliche Zurechnungsnorm für Täterschaft oder Teilnahme. Nach Erhebung und Zulassung einer Anklage wegen Mittäterschaft muss daher vor einer Verurteilung des M wegen Beihilfe zu der von einem anderen begangenen Haupttat auf diese Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts hingewiesen werden. Das sei hier nicht geschehen. Der Senat könne nicht ausschließen, dass das Urteil auf diesem Rechtsfehler beruhe. Die Möglichkeit einer anderen Verteidigung brauche dazu nicht nahe zu liegen. Es genügt, dass sie nicht mit Sicherheit auszuschließen ist. Bei dem weiten Rahmen der Zurechnung eines uneigentlichen Organisationsdelikts kann der Senat im vorliegenden Fall nicht ausschließen, dass Anträge der Verteidigung des M vor dem LG auf Erhebung entlastender Beweise, durch eine Ergänzung der Einlassung zur Sache oder durch rechtliche Argumente gegen den Vorwurf einer Beihilfe zum Betrug zu einem für den Angeklagten günstigeren Urteil geführt hätten.

Praxishinweis

WIR SUCHEN REFERENDARE (M/W)

Probieren Sie den Schuh aus!

Sie sind ein Nachwuchstalent und möchten erste Schritte in der Praxis gehen?

Großkanzlei Spin-off. Keine Back Office Tätigkeiten – mitten im Mandat. Über den Tellerrand schauen: Raum für eigene Ideen und neue Rechtsbereiche. Persönliche Freiheit und Individualität. Abwechslungsreiche Mandatsstruktur von Mittelstand bis Großkonzern. Kurze Wege, offene Türen. Second home Atmosphäre. Freundschaftliches und transparentes berufliches Umfeld. Breiter Beratungsansatz: Nicht nur juristisch sondern auch kaufmännisch. Kurzer Partner Track. Sparringspartner auf Partner-ebene.

Mehr über uns finden Sie unter www.ac-tischendorf.com.

azur
100
Top-Arbeitgeber
2014

ACT

AC Tischendorf
Rechtsanwälte

Dr. Stephan Schwilden, MBA
s.schwilden@ac-tischendorf.com

Zeppelinallee 77
60487 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 247097 - 0
Fax: +49 69 247097 - 20

Öffentliches Recht

Gericht: EuGH	„Safe Harbor“ gewährleistet kein ausreichendes Datenschutzniveau	GR-Charta Art. 7, 8, 47
Aktenzeichen: C 362/14		
Datum: 06.10.2015		

	<p>Der EuGH hat die "Safe-Harbor-Entscheidung" der EU-Kommission vom 26.7.2000 zum Datenaustausch zwischen den USA und der EU für ungültig erklärt. Die "Safe-Harbor-Regelung" allein garantiert kein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten. Die Entscheidung schränkt außerdem die Befugnisse nationaler Datenschutzbehörden in unzulässiger Weise ein.</p>
---	--

Sachverhalt: Die Daten aller in der EU wohnenden Facebook-User werden über eine irische Tochtergesellschaft von Facebook ganz oder teilweise an die amerikanischen Server des Mutterkonzerns übermittelt. Dort werden die Daten der Nutzer verarbeitet.

Mit seiner hiergegen gerichteten Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde machte der Österreicher Maximilian Schrems, selbst Mitglied bei Facebook, geltend, dass die Datenübermittlung nach der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) unzulässig sei. Er war der Ansicht, das Recht und die Praxis der Vereinigten Staaten böten keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten vor Überwachungstätigkeiten des Staates. Ferner berief er sich auf die von Edward Snowden im Mai 2013 bekannt gemachten Tätigkeiten der amerikanischen Geheimdienste, insbesondere der National Security Agency (NSA).

Der irische Datenschutzbeauftragte verfolgte die Beschwerde wegen der sog. Safe-Harbor-Entscheidung der EU-Kommission vom 26.7.2000 nicht weiter. In dieser Entscheidung hatte die Kommission festgestellt, dass die Vereinigten Staaten im Rahmen der "Safe-Harbor-Regelung" ein angemessenes Schutzniveau von personenbezogenen Daten gewährleisteten. Infolge der Entscheidung des Datenschutzbeauftragten zog der Beschwerdeführer vor den irischen High Court.

Das daraufhin mit der Rechtssache befasste nationale Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Entscheidung der Kommission vom 26.7.2000 eine nationale Datenschutzbehörde daran hindert, eine Beschwerde zu prüfen, mit der geltend gemacht wird, dass ein Drittland kein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleiste. Dies verneinte der EuGH.

Die Lösung:

Die Entscheidung der Kommission vom 26.7.2000 hindert die Kontrolle der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nicht. Die "Safe-Harbor-Entscheidung" ist ungültig.

Die nationalen Datenschutzbehörden müssen in völliger Unabhängigkeit prüfen können, ob die europäischen Datenschutzerfordernisse eingehalten werden. Die Kommission hatte keine Kompetenz, diese Befugnisse zu beschränken.

Die von der Kommission in ihrer Entscheidung geprüfte "Safe-Harbor-Regelung" bietet keinen ausreichenden Schutz personenbezogener Daten. Sie gilt allein für die Unternehmen, die sich ihr unterwerfen, nicht aber für die staatlichen Behörden. Außerdem sind die nationale Sicherheit, das öffentliche Interesse und die Durchführung von Gesetzen nach amerikanischem Recht vorrangig. Amerikanische Unternehmen können daher ohne jede Einschränkung verpflichtet werden, die Datenschutzregeln des "Safe-Harbor-Abkommens" unangewendet zu lassen.

Eine Regelung, die es Behörden gestattet, uneingeschränkt auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, verletzt jedoch das europäische Grundrecht auf Achtung des Privatlebens.

Da es Betroffenen nicht möglich ist, mittels eines Rechtsbehelfs Zugang zu den personenbezogenen Daten zu erhalten oder ihre Berichtigung oder Löschung zu erwirken, ist zudem das Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.

Die Frage, ob die Vereinigten Staaten außerhalb von "Safe-Harbor" aufgrund von innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau gewährleisten, das dem europäischen Niveau gleichwertig ist, hatte die Kommission in ihrer Entscheidung nicht geprüft. Daher muss die irische Datenschutzbehörde die Beschwerde nun eingehend prüfen und schließlich entscheiden, ob die angefochtene Datenübermittlung auszusetzen ist, weil die Vereinigten Staaten kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten.

Gericht: BVerfG	Zum Auskunftsanspruch der Presse gegen Bundesbehörden	GG
Aktenzeichen: 1 BvR 1452/13		Art. 5 I
Datum: 27.07.2015		

	Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des BVerwG zum presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer hatte Informationen vom Bundesnachrichtendienst begehrt, über die dieser – zum maßgeblichen Zeitpunkt im fachgerichtlichen Verfahren – selbst noch nicht verfügte.
---	--

Sachverhalt: Der Beschwerdeführer ist Journalist. Im November 2010 beantragte er beim Bundesnachrichtendienst Auskunft über die NS-Vergangenheit der hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeiter. Da er hinsichtlich dieser Anfrage keine Auskunft erhielt, erhob er vor den Verwaltungsgerichten Untätigkeitsklage. Das BVerwG wies diese Klage in letzter Instanz ab. Der Beschwerdeführer könne seine Auskunftsansprüche gegen eine Bundesbehörde nicht auf Landespressegesetze stützen. Das konkrete Begehren des Beschwerdeführers erfülle auch nicht die Voraussetzungen eines verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Das BVerfG nahm die gegen die Entscheidung des BVerwG gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Die Lösung:

Es ist keine Verletzung von Grundrechten ersichtlich.

Die Frage, ob die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen zur Regelung des Presserechts auch Auskunftspflichten gegenüber Bundesbehörden begründen können oder ob derartige Regelungen dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sind, kann vorliegend offen bleiben. Gleiches gilt für die Frage, ob ein Auskunftsanspruch unter Rückgriff auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden kann und wie weit dieser ggf. reicht. Denn für eine Verletzung der Pressefreiheit ist jedenfalls dann nichts ersichtlich, solange den Presseangehörigen im Ergebnis ein Auskunftsanspruch eingeräumt wird, der hinter dem Gehalt der Auskunftsansprüche der Landespressegesetze nicht zurückbleibt.

Wenn es den Fachgerichten dergestalt gelingt, die Konsequenzen der nach Ansicht des BVerwG nicht wirksam geregelten Auskunftsansprüche von Presseangehörigen gegenüber Bundesbehörden aufzufangen, kommt eine Verletzung von Grundrechten nicht in Betracht. Demzufolge ist - wie vorliegend - eine Annahme des Verfahrens durch das BVerfG nicht angezeigt. Die Auskunftsansprüche in den Landespressegesetzen verschaffen nur den Zugang zu solchen Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Die landesrechtlichen Anspruchsgrundlagen, gegen die der Beschwerdeführer insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken vorträgt, beinhalten keinen Anspruch auf Generierung und Verschaffung von Informationen und sonstigem Material. Auch das Informationsfreiheitsrecht ermöglicht im Rahmen seines Anwendungsbereichs nur Zugang zu tatsächlich vorhandenen Informationen.

Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Auskunftsanspruch richtete sich aber gerade auf eine Verschaffung von Informationen, über die der Bundesnachrichtendienst selbst noch gar nicht verfügte. Die angefragten Informationen sollten vielmehr zu einem wesentlichen Teil erst von einer eigens zur Aufklärung der in Rede stehenden Geschehnisse eingesetzten Unabhängigen Historikerkommission erarbeitet werden. Wird ein solcher, auf Informationsbeschaffung gerichteter Auskunftsanspruch von den Gerichten nicht zugesprochen, werden Grundrechte folglich nicht offensichtlich verkannt.

Gericht: BVerfG	Tarifeinheitgesetz: Spartengewerkschaften scheitern vor BVerfG	GG Art. 9
Aktenzeichen: 1 BvR 1571/15		
Datum: 06.10.2015		

	Das Bundesverfassungsgericht hat die Eilanträge von drei kleinen Gewerkschaften gegen das Gesetz zur Tarifeinheit abgelehnt. Nur besonders schwerwiegende Nachteile können den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen. Derart gravierende Nachteile sind im Fall der von den Gewerkschaften angegriffenen neuen Kollisionsregel jedenfalls zurzeit nicht erkennbar.
---	--

Sachverhalt: Mit dem Tarifeinheitgesetz vom 3.7.2015 wurde eine neue Kollisionsregel im Tarifvertragsrecht geschaffen. Die Vorschrift des § 4 a Abs. 2 Satz 2 TVG löst Tarifkollisionen durch das Mehrheitsprinzip auf: Wenn sich die Geltungsbereiche nicht inhaltsgleicher Tarifverträge verschiedener Gewerkschaften in einem Betrieb überschneiden, kann gerichtlich festgestellt werden, dass nur der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft gilt, die in diesem Betrieb die meisten Mitglieder hat. Die kleinere Gewerkschaft, deren Tarifvertrag verdrängt wird, kann sich dem Tarifvertrag der Mehrheitsgewerkschaft anschließen.

Bis zur Verabschiedung des angegriffenen Gesetzes war das Verhältnis mehrerer Tarifverträge zueinander nicht gesetzlich geregelt. Die Gerichte entschieden im Fall von Tarifkonflikten jedoch vor allem nach dem Spezialitätsprinzip. Bei mehreren Tarifverträgen innerhalb eines Betriebs verdrängte danach grundsätzlich der sachnähere den sachfremderen Tarifvertrag.

Drei Berufsgruppengewerkschaften - der Marburger Bund, die Vereinigung Cockpit und der Deutsche Journalisten-Verband - wandten sich gegen die neu eingeführte Regelung. Sie legten Verfassungsbeschwerde ein und machten mit ihren gleichzeitig gestellten Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Bundesverfassungsgericht geltend, das Tarifeinheitgesetz schränke ihr Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG ein und bedrohe ihre Existenz. Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Eilanträge ab. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist noch offen. Sie soll bis zum Ende des nächsten Jahres erfolgen.

Die Lösung:

Es ist derzeit nicht feststellbar, dass die Beschwerdeführer bei Fortgeltung der angegriffenen Vorschrift bis zur Entscheidung in der Hauptsache gravierende, kaum revidierbare oder irreversible Nachteile erleiden.

Eine einstweilige Anordnung kommt nur in Betracht, wenn sich ihr Erlass im Rahmen einer Folgenabwägung für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung als zur Abwehr schwerer Nachteile dringend erforderlich darstellt. Soll ein Gesetz außer Vollzug gesetzt werden, sind die Hürden besonders hoch. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache spielen bei der Abwägung keine Rolle.

Es ist nicht absehbar, inwieweit es bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren tatsächlich in einem Ausmaß zu einer Anwendung der Kollisionsregel kommt, die eine einstweilige Anordnung begründen würde. Die Tarifvertragsparteien haben zudem verschiedene tarifpolitische Möglichkeiten, den Eintritt eines Kollisionsfalles zu vermeiden.

Irreversible oder existenzgefährdende Veränderungen im Mitgliederbestand der Beschwerdeführer und anderer kleiner Gewerkschaften sind nicht hinreichend konkret zu erwarten. Dass die Beschwerdeführer in ihrer Tariffähigkeit und damit in ihrer tarifpolitischen Existenz ernstlich gefährdet sind, ist daher nicht ersichtlich.

Bei einer erheblichen Änderung der tatsächlichen Umstände können die Beschwerdeführer jedoch einen erneuten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Die Sicherungsfunktion der einstweiligen Anordnung kann außerdem ihren Erlass von Amts wegen rechtfertigen.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht:

Die Anwalts- und Notarkanzlei Brettschneider sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Kollegin/Kollegen für die Mitarbeit in ihrer mittelständischen Kanzlei, insbesondere für die Rechtsgebiete Erbrecht, Familienrecht, Mietrecht, und Strafrecht.

Was Sie außer Ihrer juristischen Kompetenz mitbringen sollten, ist Teamfähigkeit, Motivation und Freude an der selbständigen Arbeit. Besondere Kenntnisse in den genannten Rechtsgebieten sind zwar wünschenswert, aber keine Bedingung.

Wir sind eine moderne Kanzlei mit langjähriger erfolgreicher Praxiserfahrung in verschiedenen Rechtsgebieten sowie im Notariat. Unsere Kanzlei liegt direkt an der Hauptstraße unserer attraktiven Kleinstadt Sulingen (Mittelzentrum) im Landkreis Diepholz (nahe Bremen, Hannover und Osnabrück gelegen).

Bei Interesse melden Sie sich direkt in unserer Kanzlei oder schicken Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung gerne per Post oder E-Mail zu.

Telefon: 04271/2087
Fax: 04271/6408
Email: info@brettschneider-recht.de
Internet: www.brettschneider-recht.de



Arbeitsrecht

Gericht: LAG Baden-Württemberg	Verlängerte Kündigungsfrist in der Wartezeit als Umgehung des KSchG	KSchG § 1 I
Aktenzeichen: 4 Sa 94/14		
Datum: 06.05.2015		

	<p>Kündigt der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis noch in der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG nicht zum erstmöglichen Termin nach der Wartezeit, sondern mit einer längeren Kündigungsfrist, so liegt darin jedenfalls dann keine unzulässige Umgehung des Kündigungsschutzes, wenn dem Arbeitnehmer mit der verlängerten Kündigungsfrist eine weitere Bewährungschance eingeräumt werden soll. Einer "verbindlichen" Wiedereinstellungszusage für den Fall der Bewährung bedarf es nicht.</p>
---	---

Einleitung: Das KSchG ist nur in Betrieben mit mehr als zehn Arbeitnehmern (§ 23 KSchG) anwendbar und auch nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat (§ 1 I KSchG).

Ist das KSchG anwendbar, trägt der Arbeitgeber auch die Beweislast für die Wirksamkeit seiner Kündigung (§ 1 II 4 KSchG). Anders ist es während der Probezeit. In dieser Zeit muss der Arbeitnehmer den Nachweis führen, dass die Kündigung unwirksam ist. Zudem kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während einer vereinbarten Probezeit auch mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen kündigen (§ 622 III BGB).

Wenn keine Spezialvorschriften des "Sonderkündigungsschutzes" anzuwenden sind (Beispiel: Schwangerschaft), kann sich der gekündigte Arbeitnehmer nur darauf berufen, dass die Kündigung "sittenwidrig" (§ 138 BGB), diskriminierend (§ 7 AGG) oder gemäß § 242 BGB treuwidrig ist.

Sitten- und treuwidrig können Kündigungen in der Probezeit sein,

- die der Arbeitgeber kurz vor Ablauf der Wartezeit ausspricht, nur um die Anwendbarkeit des KSchG zu verhindern, oder
- die der Arbeitgeber kurz vor Ablauf der Wartezeit mit einer "sehr langen" Kündigungsfrist erklärt. Denn dann will sich der Arbeitgeber vielleicht gar nicht wirklich vom Arbeitnehmer trennen, sondern ohne Anwendbarkeit der Vorschriften des KSchG weiter beschäftigen. Das wäre nicht zulässig, da er dadurch auf Kosten des Arbeitnehmers das KSchG umgeht.

Sachverhalt: Ein Vertriebsmitarbeiter hatte während der Probezeit noch keine neuen Kunden für den Vertrieb akquirieren können. Daher sah sein Arbeitgeber die Probezeit als nicht bestanden an und kündigte ihm noch vor Ablauf der Probezeit.

Zugleich wollte der Arbeitgeber dem Vertriebler aber eine zweite Chance geben, seine Qualitäten in der Kundenakquise unter Beweis zu stellen. Deshalb kündigte er dem Arbeitnehmer nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d.h. mit einer zweiwöchigen Frist nach Zugang der Kündigung, sondern mit einer ungewöhnlich langen Kündigungsfrist von drei Monaten. Sollte sich der Vertriebsmitarbeiter in dieser Zeit bewähren, hätte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis weiter verlängert. Eine verbindliche Wiedereinstellungszusage gab es jedoch nicht.

Statt neue Kunden zu werben zog der Arbeitnehmer vor das Arbeitsgericht Stuttgart und erhob Kündigungsschutzklage. Dieses bewertete die Kündigung als wirksam (Urteil vom 02.10.2014, 6 Ca 1800/14). Dagegen legte der Vertriebsmitarbeiter Berufung ein.

Die Lösung:

1. Während der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG besteht für den Arbeitgeber Kündigungsfreiheit. Der Arbeitnehmer ist während dieses Zeitraums lediglich vor einer sitten- oder treuwidrigen Ausübung des Kündigungsrechts des Arbeitgebers geschützt (...). Eine solche treuwidrige Ausübung des Kündigungsrechts liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Kündigung kurz vor Ablauf der Wartezeit erklärt wird, um den Erwerb des allgemeinen Kündigungsschutzes zu vereiteln. In diesen Fällen ist der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung von § 162 BGB so zu behandeln als wäre die Wartezeit bereits erfüllt. Jedoch kommt eine solche analoge Anwendung von § 162 BGB erst dann in Betracht, wenn das Vorgehen des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände gegen Treu und Glauben verstößt (BAG, 5. März 1987 - 2 AZR 187/86). Die Annahme einer solchen Treuwidrigkeit setzt aber das Vorliegen weiterer Umstände voraus, die Rückschlüsse auf einen solchen Vereitelungswillen zulassen (BAG 5. März 1987 aaO). Die Annahme einer Treuwidrigkeit in entsprechender Anwendung von § 162 BGB basiert nämlich auf dem Gedanken der Gesetzesumgehung und setzt voraus, dass Sinn und Zweck der Wartezeit umgangen wird. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn sich der

Arbeitgeber (zumindest vorerst) eigentlich gar nicht vom Arbeitnehmer trennen will, sondern lediglich den Eintritt des Kündigungsschutzes verhindern will (Krause in von Hoyningen-Huene/Linck KSchG 15. Aufl. § 1 Rn. 108). Dies wiederum kann angenommen werden, wenn der Arbeitgeber die Kündigung mit einer sehr langen Kündigungsfrist ausspricht (...), also nicht zum erstmöglichen Termin nach der Wartezeit kündigt (...), sondern zu einem wesentlich späteren Termin (...). Weil maßgebliches Kriterium ist, ob die längere Kündigungsfrist funktionswidrig zum Zwecke der Kündigungsschutzumgehung eingesetzt wurde, ist wie beim Aufhebungsvertrag darauf abzustellen, ob durch den Regelungsgehalt eine alsbaldige Beendigung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt ist oder vielmehr nur eine befristete Fortsetzung (Krause in von Hoyningen-Huene/Linck 15. Aufl. § 1 KSchG Rn. 108). Denn wenn sich der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer eigentlich gar nicht trennen will, dann liegt ein treuwidriger Einsatz der Wartezeitkündigung vor (...).

Im Zusammenhang mit einem Aufhebungsvertrag hat das BAG - wie von den Parteien richtig ausgeführt - konstatiert, dass eine Kündigung mit einer überschaubar langen Kündigungsfrist, die, wenn sie zumindest unterhalb der längst möglichen gesetzlichen oder tariflichen Kündigungsfrist liegt, zulässig ist, wenn dem Arbeitnehmer über eine Wiedereinstellungszusage die Chance zur Bewährung eingeräumt wird. Für diesen Fall hat das BAG ausgeführt, dass eine Überschreitung der Mindestkündigungsfrist nicht mehr in alleinigem oder überwiegendem Interesse des Arbeitgebers läge (BAG 7. März 2002 aaO). Daraus ist zu entnehmen, dass Überschreitungen der Mindestkündigungsfrist lediglich dann als Umstände für die Annahme eines Umgehungswillens geeignet sind, wenn sie im alleinigen oder überwiegenden Arbeitgeberinteresse liegen.

2. Unter Anwendung dieser Grundsätze kann vorliegend von einer treuwidrigen Vereitelung des Eintritts des allgemeinen Kündigungsschutzes keine Rede sein.

a) Die Beklagte hat im Kündigungsschreiben ausdrücklich ausgeführt, dass der Kläger (jedenfalls aus Sicht der Beklagten) die Probezeit nicht bestanden habe, was angesichts der unbestrittenen Fehlanzeige bei der Kundenakquise keineswegs willkürlich erscheint.

Ebenfalls ist im Kündigungsschreiben ausdrücklich ausgeführt, dass die Beklagte dem Kläger mit der langen Kündigungsfrist eine Bewährungschance gewähren möchte und die Beklagte für den Fall der Bewährung bereit wäre, mit dem Kläger über einen anschließenden neuen Arbeitsvertrag zu sprechen.

Durch die Einräumung einer Bewährungschance lag die verlängerte Kündigungsfrist weder ausschließlich noch überwiegend im Interesse der Beklagten. Vielmehr hat die Beklagte überwiegend Rücksichtnahme auf die beruflichen und sozialen Belange des Klägers nehmen wollen.

Entgegen der Auffassung des Klägers musste die Beklagte dem Kläger auch keine „verbindliche“ und „feste“ Wiedereinstellungszusage geben, um die Annahme eines ausschließlichen oder überwiegenden Eigeninteresses auszuschließen. Zum einen liegt auch bei „verbindlichen“ Wiedereinstellungszusagen die Beurteilung der Bewährung im Ermessen des Arbeitgebers. Nichts anderes wollte die Beklagte auch vorliegend. Sie wollte dem Kläger die weitergehende Chance geben, die Beklagte in ihrer Einschätzung von seinen Qualitäten zu überzeugen, um doch noch zu einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gelangen zu können. Außerdem verkennt der Kläger, dass, wie oben ausgeführt, eine Treuwidrigkeit allenfalls dann angenommen werden kann, wenn der Arbeitgeber eigentlich keine Beendigungsabsicht, sondern tatsächlich eine (ggf. befristete) Fortsetzungsabsicht hat und lediglich zur Vermeidung eines künftigen Kündigungsschutzes „verfrüht“ kündigt. Davon kann aber auch bei Einräumung einer bloßen Wiedereinstellungschance bei weitem keine Rede sein. Anhaltspunkte, dass die Beklagte unter bloßem Vorwand der Einräumung einer Weiterbeschäftigungschance tatsächlich andere eigennützige Ziele, vor allem zur Verhinderung des Kündigungsschutzes des Klägers, verfolgt hätte, sind nicht ersichtlich.

Fazit: Arbeitgeber, die kurz vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit mit einer Frist von drei oder vier Monaten kündigen, riskieren im Allgemeinen nicht, dass die Kündigung angreifbar ist. Vollkommen auf der sicheren Seite sind sie dann, wenn sie im Kündigungsschreiben mitteilen, dem Arbeitnehmer eine weitere Chance der Bewährung geben zu wollen.

Gericht: ArbG Herne	Zur Anrechnung von Weihnachts- und Urlaubsgeld auf Mindestlohn	MiLoG § 1 I
Aktenzeichen: 3 Ca 684/15		
Datum: 07.07.2015		

	Arbeitgeber dürfen monatlich anteilig ausgezahltes Weihnachtsgeld und zusätzliches Urlaubsgeld auf den dem Arbeitnehmer gem. § 1 I MiLoG zustehenden Mindestlohnanspruch anrechnen. Voraussetzung der Anrechenbarkeit ist zwar neben der monatlichen Zahlweise die Unwiderruflichkeit der Leistungen. Wenn eine Leistung zum Fälligkeitszeitraum monatlich gezahlt wird, wird sie aber bereits dadurch unwiderruflich, dass der Arbeitgeber nur mit dieser Zahlung den Mindestlohnanspruch erfüllt.
---	--

Einleitung: Schon mehrfach wurde in ZARA und RA die derzeit heftig diskutierte – und als sehr examensrelevant einzustufende – Frage behandelt, in welchem Maße Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden dürfen.

In der Regel werden Urlaubs- und Weihnachtsgeld einmalig für „das gesamte Jahr“ ausgezahlt. Insofern ergeben sich bereits Probleme aus der Fälligkeitsregel des § 2 I Nr. 2 MiLoG.

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber jedoch bereits „in weiser Voraussicht“ eine Änderung der Auszahlungsmodalitäten vereinbart.

Sachverhalt (leicht abgewandelt): Die Klägerin ist seit 2006 als Servicekraft in dem Restaurant der Beklagten beschäftigt. In dem zugrunde liegenden Arbeitsvertrag war ursprünglich geregelt, dass die Klägerin als freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung ein Weihnachtsgeld und zusätzliches Urlaubsgeld nach den innerbetrieblich üblichen Regelungen erhält. Die Weihnachtsgratifikation war hiernach zudem bei einem auf Veranlassung der Klägerin erfolgten oder von ihr verschuldeten Ausscheiden bis zum 31.3. des Folgejahres zurückzuzahlen. Mit Wirkung zum 1.1.2011 einigten sich die Parteien auf eine dahingehende Änderung des Arbeitsvertrags, dass das Weihnachtsgeld und zusätzliche Urlaubsgeld fortan monatlich anteilig ausgezahlt werden sollte. Wörtlich hieß es in der Vereinbarung:

"Die bisherigen jährlichen Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, ggf. Urlaubsgeld) werden anteilig zu 1/12 monatlich gezahlt, so dass Sie ab 1.1.2011 eine entsprechend höhere, gleichmäßige monatliche Grundvergütung erhalten. Wir sind uns einig, dass ab 1.1.2011 etwaige Ansprüche auf jährliche Sonderzahlungen nicht mehr bestehen. (...) Etwaige Zusatzbedingungen für die jährlichen Sonderzahlungen entfallen."

Im Januar und Februar 2015 erhielt die Klägerin jeweils ein aus drei Komponenten – nämlich dem regulären Stundenlohn, dem anteiligen Weihnachtsgeld und dem anteiligen Urlaubsgeld – bestehendes Grundgehalt i.H.v. umgerechnet 8,50 Euro brutto pro Stunde. Mit Ihrer Klage machte sie geltend, dass die Weihnachts- und Urlaubsgeld-Zahlungen auf den Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn i.H.v. 8,50 Euro brutto pro Stunde nicht anrechenbar seien und ihr daher weitere Gehaltszahlungen zustünden.

Die Lösung:

Die Klage ist unbegründet. Die Beklagte durfte das monatlich anteilig ausgezahlte Weihnachtsgeld und zusätzliche Urlaubsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch der Klägerin anrechnen.

Nach der Gesetzesbegründung zum Mindestlohngesetz sind Leistungen wie Weihnachtsgeld oder zusätzliches Urlaubsgeld als Bestandteil des Mindestlohns zu werten, wenn diese Zahlungen monatlich und unwiderruflich ausgezahlt werden. Der Gesetzgeber verweist insoweit auf die Rechtsprechung des EuGH und des BAG zur Entsenderichtlinie sowie zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die auf den gesetzlichen Mindestlohn zu übertragen und deshalb auch für die Auslegung des Mindestlohngesetzes maßgeblich seien.

Im Streitfall kann dahinstehen, ob die ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarte Widerruflichkeit der Weihnachts- und Urlaubsgeldzahlungen durch die Änderungsvereinbarung aufgehoben worden ist. Denn soweit derartige Leistungen zum Fälligkeitszeitraum monatlich gezahlt werden, werden sie bereits dadurch unwiderruflich, dass der Arbeitgeber nur mit diesen Zahlungen den Mindestlohnanspruch erfüllt. Damit bleibt die Zahlung mindestlohnrelevant und eine etwaige Rückzahlungsklausel kann sich deshalb auf den Gehaltsbestandteil nicht mehr beziehen.

Gericht: LAG Berlin-Brandenburg	MiLoG: Zur Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld	MiLoG § 1 I
Aktenzeichen: 9 Sa 570/15 u.a.		
Datum: 02.10.2015		

	Die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns rechtfertigt keine Änderungskündigung zwecks Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, das der Arbeitgeber bisher zusätzlich zu einem Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns gezahlt hat. Da die zusätzlichen Leistungen nicht im engeren Sinne die Arbeit der Beschäftigten vergüten, können sie nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.
---	---

Sachverhalt: Die Kläger erhielten nach ihren Arbeitsverträgen neben einem den Mindestlohn unterschreitenden Stundenlohn eine Sonderzahlung zum Jahresende und ein zusätzliches Urlaubsgeld. Diese Leistungen sollten durch eine Änderungskündigung gestrichen werden. Stattdessen sollte ein neuer Stundenlohn in Höhe des Mindestlohns bzw. geringfügig darüber gezahlt werden.

Hiergegen richteten sich die Klagen der betroffenen Arbeitnehmer, mit denen sie die Unwirksamkeit der Änderungskündigungen geltend machten. Die Klagen hatten sowohl vor dem ArbG als auch vor dem LAG Erfolg.

Die Lösung:

Die Änderungskündigungen sind unwirksam.

Bei dem zusätzlichen Urlaubsgeld und - abhängig von der konkreten Vertragsgestaltung - auch bei der Sonderzuwendung zum Jahresende handelt es sich um vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Prämien, die nicht im engeren Sinne die Arbeitsleistung vergüten. Arbeitgeber können sie daher nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen.

Die Streichung dieser Leistungen durch eine Änderungskündigung verlangt vielmehr, dass der Fortbestand des Betriebs bedroht ist. Dies war hier nicht der Fall.

Nächster Assessor-Schnupper-Kurs:

10. November 2015 18 Uhr

18 – 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt

3 h kostenloser Unterricht; Skript mit Vorlagen zur Erledigung der wichtigsten „Arbeitsaufträge“ Ihres Ausbilders in der Zivilstation

**Bitte per Mail an info@ji-ssk.de anmelden,
damit wir genügend Skripte vorrätig haben.**

Handels- und Gesellschaftsrecht

Gericht: EuG	EZB haftet nicht für Verluste griechischer Schuldtitel	AEUV
Aktenzeichen: T-79/13		Art. 127
Datum: 07.10.2015		

	Der Schaden, den die privaten Inhaber griechischer Schuldtitel im Jahr 2012 im Rahmen der Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden erlitten haben, ist nicht der EZB zuzurechnen, sondern den wirtschaftlichen Risiken, die regelmäßig mit Tätigkeiten im Finanzsektor einhergehen. Die EZB hat beim Schutz der von den nationalen Zentralbanken und von ihr selbst gehaltenen griechischen Schuldtitel ausschließlich mit dem Ziel gehandelt, die Stabilität des Geldmarkts zu gewährleisten.
---	--

Einführung: Zu den in Art. 127 AEUV genannten und im Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB näher definierten Zielen und grundlegenden Aufgaben des ESZB zählen u.a. die Gewährleistung der Preisstabilität und eine solide Geldpolitik. In Anbetracht der Finanzkrise und der Gefahr eines Zahlungsausfalls Griechenlands vereinbarten die EZB und die nationalen Zentralbanken (NZB) der Mitgliedstaaten der Eurozone (Eurosystem) am 15.2.2012 mit Griechenland, die von der EZB und den NZB gehaltenen griechischen Schuldtitel gegen neue Titel mit gleichen Nominalwerten, Zinssätzen sowie Zins- und Rückzahlungsfälligkeiten, aber anderen Kennnummern und Daten auszutauschen.

Gleichzeitig einigten sich die griechischen Behörden und der Privatsektor hinsichtlich der von privaten Gläubigern gehaltenen Schuldtitel auf einen freiwilligen Tausch und einen Schuldenschnitt von 53,5 %. Die Eurogruppe erwartete eine hohe Beteiligung der privaten Gläubiger an diesem freiwilligen Tausch. Mit Gesetz vom 23.2.2012 führte Griechenland unter Rückgriff auf eine "Collective Action Clause" (CAC) den Tausch bei sämtlichen von privaten Gläubigern gehaltenen Schuldtiteln durch, auch wenn die privaten Gläubiger das Angebot eines freiwilligen Tauschs abgelehnt hatten. Bei den privaten Gläubigern lag der Nominalwert der neuen Titel um 53,5 % unter dem der ursprünglichen Titel. Ferner machte die EZB mit Beschluss vom 5.3.2012 bei griechischen Schuldtiteln, die nicht die Mindestanforderungen des Eurosystems an Bonitätsschwellenwerte erfüllten, die Verwendung als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems von der Bereitstellung eines "Collateral Enhancement" durch Griechenland zugunsten der NZB in Form eines Rückkaufprogramms abhängig.

Sachverhalt: Die Kläger, mehr als 200 private Inhaber griechischer Schuldtitel (im Wesentlichen italienische Staatsbürger), beantragen beim EuG, die EZB zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der ihnen i.H.v. 12 Mio. € u.a. durch die Tauschvereinbarung vom 15.2.2012 und den Beschluss vom 5.3.2012 entstanden sei. Sie werfen der EZB vor, das berechnete Vertrauen der privaten Inhaber von Schuldtiteln verletzt und gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung der privaten Gläubiger verstoßen zu haben. Die Kläger vertreten die Auffassung, die EZB habe mehrere rechtswidrige Handlungen begangen, die geeignet seien, die Haftung der EU auszulösen. In ihren Pressemitteilungen und in den öffentlichen Erklärungen ihrer Präsidenten habe sich die EZB wiederholt gegen eine Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden und einen selektiven Zahlungsausfall Griechenlands ausgesprochen.

Außerdem habe die Tauschvereinbarung vom 15.2.2012 es der EZB und den NZB ermöglicht, sich dem PSI und damit dem Schuldenschnitt gemäß der CAC zu entziehen. Ferner sei mit dem Beschluss vom 5.3.2012 allein für die NZB ein Aufkaufprogramm griechischer Schuldtitel aufgelegt worden, obwohl diese Titel nicht den Bonitätsanforderungen genügt hätten. Unter dem Vorwand ihrer geldpolitischen Aufgabe habe sich die EZB somit zu Lasten des Privatsektors den Status eines "privilegierten" Gläubigers vorbehalten. Ohne den privilegierten Gläubigerstatus der EZB und der NZB und ohne das allein den NZB zugebilligte Aufkaufprogramm wäre es bei den Schuldtiteln der privaten Gläubiger nicht zu einer solchen Wertminderung und einem solchen Verfall gekommen.

Das EuG wies die Klage ab. Gegen die Entscheidung des EuG kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden.

Die Lösung:

Die EZB haftet nicht für den Schaden, der den Inhabern griechischer Schuldtitel durch die Tauschvereinbarung vom 15.2.2012 und den Beschluss vom 5.3.2012 entstanden ist. Der geltend gemachte Schaden entspricht den wirtschaftlichen Risiken, die regelmäßig mit geschäftlichen Aktivitäten im Finanzsektor (Transaktionen mit handelbaren Staatsanleihen) verbunden sind; dies gilt umso mehr, wenn ein Staat - wie Griechenland ab Ende 2009 - ein verschlechtertes Rating aufweist.

Private Investoren können sich in einem Bereich wie dem der Geldpolitik, die ständiger Anpassung anhand der Veränderungen der wirtschaftlichen Lage unterliegt, weder auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch auf den Grundsatz der Rechtssicherheit berufen. Die privaten Investoren hätten die äußerst instabile wirtschaftliche Situation kennen müssen, die die Fluktuation des Werts der griechischen Titel bestimmte. Sie konnten daher das Risiko einer Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden in Anbetracht der insoweit innerhalb des Eurosystems und bei den anderen beteiligten Organisationen (Kommission, IMF und EZB) bestehenden unterschiedlichen Standpunkte nicht ausschließen.

Die Pressemitteilungen und die öffentlichen Erklärungen bestimmter Mitglieder der EZB hatten allgemeinen Charakter und kamen von einem Organ, das nicht für die Entscheidung über eine mögliche Umstrukturierung der Staatsschulden eines Mitgliedstaats zuständig war. Im Übrigen fehlten in den Mitteilungen und Erklärungen präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte Zusicherungen von zuständiger und zuverlässiger Seite, die aus diesem Grund berechnete Erwartungen hätten begründen können. Auch der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht anwendbar, da sich die privaten Sparer oder Gläubiger und die EZB nicht in einer vergleichbaren Situation befanden. Hinsichtlich der griechischen Finanzkrise und der damit verbundenen außergewöhnlichen Umstände berücksichtigte die EZB ausschließlich im öffentlichen Interesse liegende Ziele, wie etwa die Gewährleistung der Preisstabilität und eine solide Geldpolitik. Demgegenüber hatten die privaten Investoren in erster Linie eine höchstmögliche Rendite im Blick.

Gericht: EuG	Lacoste-Krokodil und der Kaiman	Wettbewerbsrecht
Aktenzeichen: T-364/13		
Datum: 30.09.2015		

	Die Bekanntheit des Krokodils von Lacoste stellt ein mögliches Eintragungshindernis für Formen von Krokodilen oder Kaimanen in Bezug auf Lederwaren, Bekleidungsstücke und Schuhe dar (hier: Form eines Kaimans). Die breite Öffentlichkeit könnte glauben, dass die Waren mit den einander gegenüberstehenden Zeichen aus demselben Unternehmen oder aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen.
---	---

Sachverhalt: Im Jahr 2007 meldete die klagende polnische Gesellschaft Eugenia Mocek und Jadwiga Wenta KAJMAN (Mocek und Wenta) beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) ein Bildzeichen für verschiedene Waren und Dienstleistungen (u.a. Taschen, Bekleidungsstücke und Kissen für Tiere, Schuhe und Vermietung von Immobilien) als Gemeinschaftsmarke an. Das Zeichen ist eine vereinfachende zeichnerische Darstellung eines Kaimans im Profil mit gebogenem Schwanz. In der Mitte der Zeichnung ist die Buchstabenfolge "KAJMAN" eingearbeitet.

Die französische Gesellschaft Lacoste trat dieser Anmeldung entgegen, wobei sie sich auf eine ältere Gemeinschaftsmarke berief, deren Inhaberin sie ist. Es handelt sich dabei um das Firmenlogo, ein ebenfalls im Profil dargestelltes Krokodil mit gleichfalls gebogenem Schwanz. Das HABM gab dem Widerspruch von Lacoste teilweise statt und lehnte die Eintragung des Zeichens von Mocek und Wenta für Lederwaren, Bekleidungsstücke und Schuhe ab. Mocek und Wenta klagte daraufhin auf Aufhebung der Entscheidung des HABM.

Das EuG wies die Klage ab. Gegen die Entscheidung des EuG kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden.

Die Lösung:

Das HABM hat die Eintragung des Zeichens von Mocek und Wenta für Lederwaren, Bekleidungsstücke und Schuhe zu Recht abgelehnt.

Die Gefahr einer Verwechslung der einander gegenüberstehenden Zeichen besteht, wenn sie einen gewissen Grad an bildlicher, klanglicher und begrifflicher Ähnlichkeit aufweisen. Das HABM ist zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen nur eine geringe bildliche Ähnlichkeit aufweisen; beide bilden ein Reptil der Ordnung der Krokodile ab, zudem behält die breite Öffentlichkeit normalerweise nur ein unvollkommenes Bild einer Marke im Gedächtnis (hier: jeweils die Abbildung eines Reptils der Ordnung der Krokodile im Profil mit gebogenem Schwanz). Der klangliche Aspekt ist irrelevant, da die Marke von Lacoste, anders als die angemeldete Marke, keine Wortbestandteile enthält. Allerdings weisen die einander gegenüberstehenden Zeichen zumindest durchschnittliche begriffliche Ähnlichkeit auf, da die Bildbestandteile jedes dieser Zeichen begrifflich einem Reptil der Ordnung der Krokodile entsprechen.

Die geringe bildliche und die durchschnittliche begriffliche Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen birgt dennoch die Gefahr einer Verwechslung der Zeichen in sich. Jedenfalls gilt dies für die drei Warenarten Lederwaren (insbesondere Taschen), Bekleidungsstücke und Schuhe, für die die Marke Lacoste zweifelsfrei durch Benutzung erhöhte Kennzeichnungskraft erlangt hat. Die breite Öffentlichkeit könnte glauben, dass die Waren mit den einander gegenüberstehenden Zeichen aus demselben Unternehmen oder aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen. Insbesondere könnte die Abbildung des Kaimans von Mocek und Wenta als Variante der Abbildung des Krokodils von Lacoste wahrgenommen werden, da Letztere in der breiten Öffentlichkeit weithin bekannt ist.

Gericht: LAG Düsseldorf	Innenhaftung des Geschäftsführers für Kartellbußen	Wettbewerbsrecht
Aktenzeichen: 16 Sa 459/14		
Datum: 20.01.2015		

	Das LAG Düsseldorf war u.a. mit der Rechtsfrage befasst, ob eine Gesellschaft eine Erstattung von Kartellbußen von ihrem ehemaligen Geschäftsführer verlangen darf. Das Gericht verneinte dies.
---	---

Sachverhalt: Gegen die Klägerin, ein Stahlhandelsunternehmen, wurde 2012 ein Bußgeld i.H.v. 103 Mio. Euro und 2013 ein weiteres Bußgeld i.H.v. 88 Mio. Euro verhängt. Grund dafür waren rechtswidrige Kartellabsprachen beim Vertrieb von u.a. Schienen, die die Klägerin mit anderen Schienen- und Weichenproduzenten sowie entsprechenden Händlern getroffen hatte. Die Folge davon waren u.a. erhöhte Preise zu Lasten der Deutschen Bahn. Die Klägerin will ihren ehemaligen Geschäftsführer in Haftung nehmen, da er aktiv an den Kartellabsprachen beteiligt gewesen sein oder zumindest davon Kenntnis gehabt haben soll. Die Klägerin meine, er sei zumindest seinen Aufsichtspflichten nicht nachgekommen.

Die Lösung:

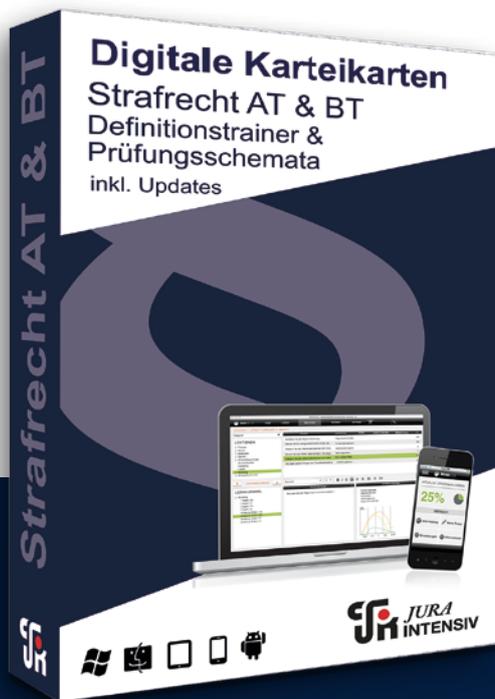
Nach Auffassung des Gerichts hafte der Geschäftsführer gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG zwar grundsätzlich für Schäden der Gesellschaft, die er unter Verstoß gegen seine Legalitätspflicht verursacht, allerdings komme eine Haftung für Unternehmenskartellbußen von vornherein nicht in Betracht. Bereits der Ordnungsgeber treffe mit seiner Bußgeldregelung eine Entscheidung darüber, wer die verhängte Buße tragen muss. Durch eine diesbezügliche zivilrechtliche Innenhaftung im Gesellschaftsrecht liefe die Entscheidung des Normgebers ins Leere. Die dem Bußgeld zugrunde liegende Norm (§ 81 GWB) differenziere laut dem Gericht gerade zwischen Bußgeldern, die gegen natürlichen Personen verhängt werden, und solchen gegen Unternehmern.

Auch ein Vergleich mit der Haftung eines Steuerberaters für die Geldbuße eines Mandanten wegen nicht sachgerechter Beratung führe zu keinem anderen Ergebnis. Es fehle hier an einer vertraglichen Garantenstellung. Zudem sei ein Unterschied darin zu sehen, dass sich die GmbH im vorliegenden Fall versuche, schadlos zu halten, obwohl sie im ordnungs-rechtlichen Sinne Täterin sei.

Die Wiederholungshilfe zum Buch Digitale Karteikarten

Schnell gemerkt – Die wichtigsten
Definitionen und Prüfungsschemata

6,99 €



Vom 1. Semester bis zum
2. Staatsexamen immer aktuell



Lernen in verschiedenen
Abfragemodi

Beobachten des persönlichen
Lernfortschritts

Zeit sparen durch automatische
Wiedervorlage der Karteikarten

online, offline und mobil lernen

Aus unserem Crashkurskript:

alle Prüfungsschemata
(aktuell 56 Karteikarten)

Definitionstrainer aus AT und BT
(aktuell 135 Karteikarten)

inkl. auflagenunabhängiger
Updates